

Der Wahlleiter der Gemeinde Malching

Bekanntmachung

**über die Form der Verkündigung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats
am 08. März 2026
durch den Wahlleiter
(Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO)**

Der Wahlleiter hat das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats in geeigneter Form zu verkünden. Die Öffentlichkeit ist über die Form der Bekanntmachung zu unterrichten.

Hiermit gebe ich bekannt, dass die vorläufigen Wahlergebnisse zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats in der Gemeinde Malching durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rothalmünster sowie an den gemeindlichen Anschlagstafeln amtlich bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse beginnt die Frist von einer Woche, die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter für die Gemeindewahlen abzulehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Ergänzend zum öffentlichen Aushang werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf der Homepage der Gemeinde Malching unter www.malching.de eingestellt. Für die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist ausschließlich der öffentliche Aushang im Rathaus sowie an den gemeindlichen Anschlagstafeln maßgeblich.

Rothalmünster, 20.02.2026



Hofer
Wahlleiter

Angeschlagen am: 23.02.2026

abgenommen am:

Veröffentlicht am: 23.02.2026

im Internet: www.malching.de